



Krs. Hanau
 Bebauungsplan "Hinter dem Turm"
 gem. §§ 9-11 BBAUG v. 25.6.1960
 M 1:1000

Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

- Art der baulichen Nutzung** (§ 1 Abs. 1-5 der Bauutzungsverordnung vom 26.11.1968 - BauNVO)
 - WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
 - WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1.1 a des Bundesbaugesetzes - BBAUG - sowie §§ 16 und 17 BauNVO)
 - romaische Ziffer, z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchsteromaische Ziffer im Kreis)
 - z.B. I Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - GRZ mit Dezimalzahl, z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl
 - GFZ mit Dezimalzahl, z.B. GFZ 0,7 Geschossflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1.1 b BBAUG und §§ 22 und 23 BauNVO)
 - o offene Bauweise
 - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - △ nur Hausgruppen zulässig
 - Baulinie
 - - - - - Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1.2 BBAUG)
 - Straßenverkehrsflächen
 - P öffentliche Parkflächen
 - Straßenbegrenzungslinie, begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1.3 BBAUG)
 - Ⓐ Umformstation
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1.6 BBAUG)
 - ← 20 KV → 20 KV Freileitung
 - Januarabst. des angezeigten, beidseitig 5,00 m breiten Schutzstreifens der 20 KV Freileitung sind Bauvorhaben bis zur Erdverkabelung nicht zulässig.
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1.8 BBAUG)
 - Grünflächen
 - Ⓢ Spielplatz
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
 - G Garagen
 - 1 - geschossig mit Flachdach
 - 1 - geschossig mit Satteldach 18 - 35°
 - 2 - geschossig mit Satteldach 18 - 35°
 - 4 - geschossig mit Flachdach
 - vorhand. Grenzen — geplante Grenzen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 10 Abs. 4 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBAUG)

- Fortsetzung zu Punkt 8)
- Die Kellerdecke darf hangseitig 0,30 m über Gelände nicht übersteigen.
 - Die maximalen Gebäudehöhen (Traufhöhen) betragen bei eingeschossigen Gebäuden 5,00 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 7,00 m.
 - Dacheindeckung bei geneigten Dächern in kleinteiligen Material.
 - Eventuell erforderliche Anschüttungen oder Abgrabungen sind flach an das vorhandene Gelände anzugleichen.
 - Im Vergartenbereich sind Nutzgärten nicht zulässig.
 - Garagen sind mind. 5,00 m hinter den Straßenbegrenzungen zu errichten.
 - Gemäß § 31 BBAUG sind Ausnahmen zur Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.

Genehmigungsvermerk

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostheim, Krs. Hanau (H) 6951 Ostheim, den 21.3.1969.
 A. Stimm
 Der Architekt

Offenlegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 2 (6) BBAUG nach Bekanntmachung am 6. Juni 1969 von 24. Juni bis 25. Juli 1969

Beschlossen als Sitzung gem. § 10 BBAUG durch die Gemeindevertretung am 30. Juni 1969.

Der Bürgermeister
 Stimm

Gesehen 6951 Hanau, den

Der Landrat
 Gem. § 11 BBAUG durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt mit Verfügung vom 14.10.1969, 5-GH 04/69, 61 Darmstadt, den 14.10.1969.

Der genehmigte Bebauungsplan ist rechtsverbindlich und lag gem. § 12 BBAUG vom 22.11.69 bis 28.12.69 öffentlich aus.

Der Bürgermeister
 Stimm

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Hanau, den

Katasteramt